



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Udo Hemmelgarn, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 21. August 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat August 2020**
HIER **Arbeitsnummer 8/221**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Anne Katrin Bohle

Schriftliche Frage der Abgeordneten Udo Hemmelgarn, AfD

vom 18. August 2020

(Monat August 2020, Arbeits-Nr. 8/221)

Frage

Welche Wirkung am Wohnungsmarkt in Deutschland wird nach Auffassung der Bundesregierung die neue Regelung, dass unverheiratete Partnerinnen und Partner aus Drittstaaten zu in Deutschland lebenden Deutschen, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland einreisen dürfen, wenn sie sich nur mindestens einmal in Deutschland getroffen haben oder einen ehemaligen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland hatten, entfalten (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/08/einreise-unverheirateter-paare.html>), und wie beabsichtigt die Bundesregierung einen vorgeblichen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland zu kontrollieren?

Antwort

Kurzfristige Besuchsreisen (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) von unverheirateten Partnerinnen und Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der deutschen „Positivliste“ stehen, zu einer/einem in Deutschland lebenden Partnerin/ Partner, die/der Deutsche/ Deutscher, Unionsbürger/in oder Staatsangehörige/r Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder Großbritanniens oder Drittstaatsangehöriger mit einem bestehenden Aufenthaltsrecht in Deutschland ist, haben nach Auffassung der Bundesregierung, wie bereits in der Vergangenheit, keine nennenswerten Auswirkungen auf den deutschen Wohnungsmarkt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen, die für die Einreise unverheirateter Paare gelten, wird durch die für die Einreise zuständigen Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Grenzkontrolle überprüft, dazu gehört unter anderem, sofern kein vorheriges Treffen in Deutschland belegbar ist, der Nachweis über einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland.